

Abschrift

15 A 2350/14  
26 K 8374/12 Düsseldorf

Eingegangen

22. DEZ. 2016

RA Schönfelder

Beglaubigte Abschrift

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Wal- und Delfinschutz-Forum gemeinnützige UG, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Jürgen Ortmüller, Möllerstraße 19, 58119 Hagen,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerd G. Schönfelder, Hagener Straße 1, 58642 Iserlohn-Letmathe, Az.: 00576/14,

g e g e n

die Zoo Duisburg AG, Mülheimer Straße 273, 47058 Duisburg,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Ziegler und andere, Königstraße 1 - 5 (Haus der Nationalbank), 47051 Duisburg, Az.: 00428/12 GZ/mw,

wegen Umweltinformationsrecht - Einsichtnahme in Unterlagen betreffend eine Delfinhaltung  
hier: Einstellung des Verfahrens nach übereinstimmenden Erledigungserklärungen

hat der 15. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 15. Dezember 2016

durch

den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. M a s k e

beschlossen:

Soweit die Beteiligten den noch anhängigen Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 17. Oktober 2014 ist wirkungslos, soweit es im Umfang der Zulassung der Berufung nicht rechtskräftig geworden ist.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens beider Instanzen.

Der Streitwert wird auch für das Berufungsverfahren auf 5.000,- € festgesetzt.

### Gründe:

Das Verfahren ist aus Gründen der Klarstellung in entsprechender Anwendung der §§ 125 Abs. 1 Satz 1, 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit im Erörterungstermin am 6. Dezember 2016 übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, soweit er noch anhängig war. Ebenfalls zur Klarstellung ist das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts in entsprechendem Umfang für wirkungslos zu erklären (§ 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 269 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO.

Nach dieser Vorschrift hat das Gericht bei Erledigung der Hauptsache nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden.

Davon ausgehend hat die Beklagte - unter Einbeziehung der Kostenentscheidung im Hinblick auf den bereits rechtskräftigen Teil des Rechtsstreits - die Kosten des Verfahrens beider Instanzen insgesamt zu tragen. Die mit Senatsbeschluss vom 10. März 2016 zugelassene Berufung der Klägerin mit dem sinngemäßen Antrag,

die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin Einsicht in die verfügbaren Unterlagen betreffend die tiermedizinischen Tagesberichte einschließlich der Ergebnisse der Blutuntersuchungen, die Revierberichte mit Vorkommnissen und die Akten der Futterberichte ab dem 1. Januar 2000 bis gegenwärtig auch hinsichtlich der zwischenzeitlich verendeten bzw. nicht mehr

im Delfinarium der Beklagten gehaltenen Tiere zu  
gewähren,

hätte nach dem bisherigen Sach- und Streitstand voraussichtlich Erfolg gehabt. Die Voraussetzungen eines diesbezüglichen Informationsanspruchs aus § 2 Satz 1 UIG NRW wären wohl zu bejahen gewesen. Insbesondere hat es sich bei den noch streitgegenständlichen Informationen - wie im Senatsbeschluss vom 10. März 2016 ausgeführt - um Umweltinformationen i.S.v. § 2 Sätze 1 und 3 UIG NRW, § 2 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 3 UIG gehandelt und hat die Beklagte Ablehnungsgründe insoweit weder geltend gemacht noch waren solche sonst ersichtlich.

Der von der Beklagten zuletzt mit Schriftsatz vom 13. Dezember 2016 aufgeworfene Umstand, dass die Klägerin mit ihrem Klageantrag gerade eine Einsichtnahme in die bei der Beklagten verfügbaren Unterlagen begehrt hat, vermag die zu treffende Kostenentscheidung nicht zugunsten der Beklagten zu beeinflussen. Diese spezifische Formulierung des Anspruchsziels durch die Klägerin hätte nach Lage der Dinge nicht zu einer (teilweisen) Abweisung der Klage geführt, auch wenn die Beklagte - wie der Senat ebenfalls in seinem Beschluss vom 10. März 2016 dargelegt hat - berechtigt ist, den klägerseits verlangten Informationszugang nach § 2 Satz 3 UIG NRW, § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 4 UIG auf sonstige Weise durch eine Verknüpfung der Information mit Internetseiten gemäß § 10 Abs. 4 UIG zu eröffnen. Die Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit über das Internet ist vorliegend ein funktionales Äquivalent zur Informationserteilung in Gestalt einer Akteneinsicht, das genauso wie diese wegen des Erreichens des Anspruchsziels zu einer materiellen Erfüllung des Informationsanspruchs unabhängig davon führt, ob die Klägerin auch einen konkreten dahingehenden Antrag gestellt hat. Denn Streitgegenstand ist der Anspruch auf Informationszugang, nicht die Art und Weise der Informationszugangsgewährung.

Vgl. demgegenüber zu einer besonders gelagerten Fallgestaltung, in der die Ablehnung einer begehrten bestimmten Art des Informationszugangs mit einer Klageabweisung gleichbedeutend war OVG NRW, Urteil vom 24. Mai 2016 - 15 A 2051/14 -, juris Rn. 94 ff.

Infolgedessen hat die Beklagte dem Verfahren durch Klaglosstellung die Grundlage entzogen, indem sie - wie sie namentlich auch im Erörterungstermin am 6. Dezember

2016 im Einzelnen erläutert hat - die bei ihr vorhandenen Informationen über die Delfinhaltung im Delfinarium in die Internetseite [www.delfinarium-zoo-duisburg.de](http://www.delfinarium-zoo-duisburg.de) eingestellt hat und weiterhin einstellen wird.

Wie die Klägerin den Gang und das Ergebnis des Erörterungstermins vom 6. Dezember 2016 ausweislich des im Schriftsatz der Beklagten vom 13. Dezember 2016 wiedergegebenen Auszugs aus der Internet- bzw. der Facebookseite der Klägerin bewertet bzw. darstellt, ist für die vorstehend aufgefächerten objektiv-rechtlichen Befunde, die für die Kostenentscheidung leitend sind, ohne Belang.

Die Streitwertfestsetzung für das Berufungsverfahren beruht auf §§ 47 Abs. 1 und 3, 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Maske



Beglaubigt  
Rotemes, VG-Beschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle